

17/62-63

und Gewohnheit begehrt worden sei, seien diese zu einem Widerruf ihrer Klagen nicht gehalten. Zudem habe sich der Angeklagte in seiner Arroganz und Eigensinnigkeit dem ordentlichen Richter nicht unterworfen. Aus all diesen Gründen könne für Zwyers Sicherheit - sollte er sich nach Schwyz begeben - keine Verantwortung übernommen werden.

Diese Erklärung sei nicht gegen den löblichen Stand Uri gerichtet. Dennoch behalte man sich vor, die wegen Zwyer aufgelaufenen Kosten diesem in Rechnung zu stellen.

Kopie
AH 17, 118-119 - Blatt 119^r leer

63

1653 März 3.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN AN DIE GESANDTEN
DER VI KATH. ORTE IN WILLISAU

Liebenau/Bauernkrieg II, 83

Schultheiss und Rat von Sursee hätten ihnen mitgeteilt, dass sie ob der Drohungen von Seiten der Untertanen gegen die Stadt Sursee in grosser Sorge seien. Da nun nächsten Donnerstag [6. März] der Jahrmarkt, zu dem sich stets allerhand Volk aus den benachbarten Aemtern einfinde, fällig wäre, bäten sie um Rat, ob dieser abgehalten oder abgesagt werden solle. Falls er untersagt werde, möge dies aber nicht durch sie, Schultheiss und Rat von Luzern, sondern durch die Gesandten der VI kath. Orte verkündet werden.

Die Gesandten von Freiburg und Solothurn seien zu bitten, die bernischen Gesandten auf mögliche Grenzverletzungen aufmerksam zu machen. Auch seien die bernischen Untertanen von Hilfeleistungen gegenüber den Untertanen Luzerns abzuhalten.

Original, mit Siegel
AH 17, 120-121 - Blatt 120^v und 121^r leer